



Revision des Botschaftsleitfadens – Datenschutz-Folgeabschätzung

BK, Oktober 2023

Anlass für die Revision war das Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes (DSG; SR **235.1**). Gemäss dem DSG müssen die Verwaltungseinheiten bei jeder geplanten Bearbeitung von Personendaten prüfen, ob die Bearbeitung ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann (Risikoprüfung). In der Botschaft (siehe Abschnitt 7.8) muss angegeben werden, dass diese vorherige Risikoprüfung durchgeführt wurde und zu welchem Ergebnis sie geführt hat. Ergibt diese Prüfung, dass ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht, so muss die Verwaltungseinheit die Gründe für dieses Risiko darlegen und anschliessend die in Artikel 22 DSG vorgesehene Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) durchführen.

Der Bundesrat hat zu diesem Zweck die «Richtlinien für die vorherige Risikoprüfung und Folgenabschätzung in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bundesverwaltung» (DSFA-Richtlinien; [BBl 2023 1882](#)) erlassen.

